

1. Präambel

Digitale Medien sind ein wesentlicher Bestandteil einer zeitgemäßen Bildung und eröffnen vielfältige Möglichkeiten für Lernen, Kommunikation und Teilhabe. Das Mariengymnasium Arnsberg versteht es als seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag, Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen, reflektierten und kompetenten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen.

Gleichzeitig erfordert der Einsatz digitaler Endgeräte im schulischen Kontext klare Regelungen, um Risiken zu begrenzen, Persönlichkeitsrechte zu schützen und ein störungsfreies sowie respektvolles Zusammenleben in der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Die vorliegende Mediennutzungsordnung legt verbindliche Grundsätze für den Einsatz digitaler Endgeräte und Medien am Mariengymnasium Arnsberg fest. Sie dient der Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Schule und bildet die Grundlage für einen verantwortungsbewussten und fairen Umgang mit digitalen Medien im schulischen Alltag.

Mit dem Besuch des Mariengymnasiums Arnsberg erkennen alle am Schulleben Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer sowie weiteres schulisches Personal – diese Mediennutzungsordnung an und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Definition „digitale Endgeräte“

- | | |
|--|--|
| 1. Mobile Geräte: | Smartphones, Smartwatches, Tablets |
| 2. Schulbezogene Arbeitsgeräte: | Laptops, E-Reader, I-Pads, programmierbare Taschenrechner |
| 3. Geräte mit Kamera/Audiofunktion: | Kopfhörer, Air-Pods, digitale Aufnahmegeräte, smarte Brillen |
| 4. Wearables/IoT: | Fitness-Tracker, smarte Armbänder |

2.2. Allgemeine Regeln

1. Private Nutzung digitaler Endgeräte

Auf dem gesamten Schulgelände des Mariengymnasiums Arnsberg, einschließlich der Schulgebäude, des Schulhofs sowie der Sportstätten, ist die private Nutzung digitaler Endgeräte im Sinne der Definition dieser Mediennutzungsordnung (MNO) grundsätzlich untersagt.

2. Bereitschafts- und Aufbewahrungsregelung

Während des gesamten Schultages sowie der gesamten Anwesenheit in der Schule müssen digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern vollständig ausgeschaltet oder in den Flugmodus versetzt sein.

Die Geräte sind in der Schultasche oder an einer von der Lehrkraft bestimmten zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufzubewahren.

3. Schriftliche Leistungsüberprüfungen und Klausuren

a) Bei allen schriftlichen Leistungsüberprüfungen und Klausuren sind digitale Endgeräte nach Maßgabe dieser Mediennutzungsordnung ausgeschaltet in dem hierfür vorgesehenen Aufbewahrungssystem (z. B. „Handyhotel“) zu hinterlegen.

b) In der Sekundarstufe I kann die jeweils aufsichtführende Lehrkraft in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung digitaler Endgeräte zulassen.

c) In der gymnasialen Oberstufe ist die Mitführung und Nutzung digitaler Endgeräte während Klausuren grundsätzlich untersagt.

d) Verstöße gegen diese Regelungen gelten als Täuschungsversuch im Sinne von § 6 APO-SI bzw. APO-GOST §24. Als Täuschungsversuch gilt insbesondere das Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel (z. B. Handy, Smartphone, Smartwatch, programmierbarer Taschenrechner, Spickzettel) nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Der bloße Versuch genügt; eine vollendete Täuschung ist nicht erforderlich. Bereits das Bereithalten eines digitalen Endgeräts kann zur Bewertung der Leistungsüberprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5 bzw. 6) führen.

4. Bild-, Video- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen von Bild-, Video- und/oder Tonaufnahmen ist auf dem Schulgelände nur mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft sowie mit Einwilligung aller beteiligten Personen zulässig.

2.3. Sonderregelungen

1. Dringende Ausnahmefälle

In dringenden Fällen ist Schülerinnen und Schülern gestattet, ihre Eltern über das Sekretariat oder nach vorheriger Absprache mit einer Lehrkraft oder einer sonstigen betreuenden Person zu kontaktieren. Eine eigenständige Nutzung digitaler Endgeräte zu diesem Zweck ist nicht zulässig.

2. Medizinisch begründete Ausnahmen

Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen dauerhaft auf die Nutzung eines digitalen Endgeräts angewiesen sind (z. B. zur medizinischen Überwachung bei Diabetes), müssen diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

3. Berechtigungsstufen

3.1 Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 – 10)

1. Unterrichtszeit

Während der gesamten Unterrichtszeit sind digitale Endgeräte im Sinne dieser Mediennutzungsordnung – mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen schulischen Geräte – ausgeschaltet oder im Flugmodus und nicht sichtbar aufzubewahren.

Eine Nutzung digitaler Endgeräte stellt eine Unterrichtsstörung dar und wird entsprechend behandelt.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für Fachunterricht sowie für Vertretungsstunden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweils unterrichtende Lehrkraft den kurzfristigen, unterrichtsbezogenen Einsatz eines digitalen Endgeräts ausdrücklich gestatten.

2. Pausen und Wegezeiten

Auch während der großen Pausen sowie der 5-Minuten-Pausen bleiben digitale Endgeräte ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut. Dies gilt ebenso für alle Wegstrecken, die im Rahmen des Unterrichtstages zurückgelegt werden (z. B. Wege zu Sportstätten).

Bei mitgeführten Endgeräten liegt die Verantwortung für deren Sicherheit bei der Schülerin bzw. dem Schüler.

3. Sanitäranlagen und Umkleiden

In Sanitäranlagen und Umkleieräumen sind digitale Endgeräte aufgrund des besonderen Schutzbedarfs dieser Bereiche stets ausgeschaltet zu halten.

Verstöße gegen diese Regelung führen zwingend zu einer pädagogischen oder ordnungsrechtlichen Maßnahme und werden unter Beteiligung der Klassenleitung sowie der Schulleitung erörtert.

4. Klassenausflüge und Klassenfahrten

Ergänzende oder abweichende Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte bei Klassenausflügen oder Klassenfahrten werden durch die verantwortliche Leitung vorab schriftlich bekannt gegeben und sind verbindlich.

3.2 Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen EF – Q2)

Im Sinne einer altersgerechten Förderung einer verantwortungsvollen, reflektierten und zielgerichteten Nutzung digitaler Endgeräte gelten für die Sekundarstufe II besondere Regelungen im Rahmen dieser Mediennutzungsordnung.

• Unterrichtszeit

Während der Unterrichtszeit sind digitale Endgeräte ausgeschaltet oder im Flugmodus nicht sichtbar aufzubewahren. Eine Nutzung stellt eine Unterrichtsstörung dar und wird entsprechend behandelt. Die Nutzung digitaler Inhalte, unterrichtsbezogener Anwendungen sowie weiterer Web-Angebote erfolgt grundsätzlich über die schuleigenen iPads.

In begründeten Ausnahmefällen kann die unterrichtende Lehrkraft den unterrichtsbezogenen Einsatz eines weiteren digitalen Endgeräts zeitlich begrenzt erlauben.

• Pausen

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist die Nutzung digitaler Endgeräte während der großen Pausen ausschließlich in den ausgewiesenen Oberstufenbereichen (Forum, Cafeteria und Schulhof) gestattet.

In allen übrigen Bereichen des Schulgeländes und der Schulgebäude bleibt die Nutzung aus Gründen der Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Schülerinnen und Schülern untersagt.

Während der 5-Minuten-Pausen sind digitale Endgeräte ausgeschaltet zu halten.

3. Freistunden

In Freistunden ist die Nutzung digitaler Endgeräte in den ausgewiesenen Oberstufenbereichen (Forum, Cafeteria und Schulhof) zulässig.

Dabei ist sicherzustellen, dass andere Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht beeinträchtigt werden, insbesondere durch laute Medienwiedergabe oder unzulässige Bild-, Video- oder Tonaufnahmen.

4. Sanitäranlagen und Umkleiden

In Sanitäranlagen und Umkleideräumen sind digitale Endgeräte aufgrund des besonderen Schutzbedarfs dieser Bereiche stets ausgeschaltet zu halten.

Verstöße gegen diese Regelung führen zwingend zu einer pädagogischen oder ordnungsrechtlichen Maßnahme und werden unter Beteiligung der Kursleitung sowie der Schulleitung erörtert.

5. Exkursionen und Kursfahrten

Für Exkursionen und Kursfahrten können ergänzende oder einschränkende Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte durch die verantwortliche Leitung festgelegt werden. Diese sind den Schülerinnen und Schülern vorab schriftlich mitzuteilen und verbindlich einzuhalten.

3.3 Lehrkräfte und schulisches Personal

Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal nutzen digitale Endgeräte auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden grundsätzlich in einer Weise, die ihrer Vorbildfunktion gegenüber Schülerinnen und Schülern gerecht wird. Eine Nutzung zu dienstlichen, pädagogischen, organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Zwecken bleibt hiervon unberührt.

4. Verstöße gegen diese Mediennutzungsordnung

4.1. Verstöße durch Schülerinnen und Schüler

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Mediennutzungsordnung können gemäß § 24 des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn mit Erzieherischen Einwirkungen und/oder Erziehungsmaßnahmen geahndet werden.

Art und Umfang der jeweils zu treffenden Maßnahme richten sich nach der Schwere des Verstoßes sowie den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere Häufigkeit, Vorsatz, Einsichtsfähigkeit sowie das bisherige Verhalten der Schülerin oder des Schülers angemessen zu berücksichtigen.

Die Auswahl der Maßnahme erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Schule unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Bei einem **erstmaligen Verstoß** gegen diese Mediennutzungsordnung wird die Schülerin oder der Schüler durch das unterrichtende Lehrpersonal aufgefordert, das betroffene digitale Endgerät unverzüglich im Schulsekretariat abzugeben. Das Gerät wird dort bis zum Ende der Öffnungszeiten des Sekretariats (derzeit 13:00 Uhr) ordnungsgemäß und sicher verwahrt und kann anschließend von der Schülerin oder dem Schüler wieder abgeholt werden.

5. Evaluation

Schulentwicklung ist ein fortlaufender Prozess. Der Einsatz digitaler Endgeräte und Medien im Unterricht stellt dabei ein zentrales Entwicklungsfeld dar. Um veränderten pädagogischen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen angemessen Rechnung zu tragen, ist eine regelmäßige Überprüfung dieser Mediennutzungsordnung erforderlich.

Die vorliegende Mediennutzungsordnung wird daher spätestens nach Ablauf von einem Jahr evaluiert. Die Evaluation erfolgt im Rahmen eines vom Medienbeauftragten bzw. von der Medienbeauftragten einberufenen Arbeitskreises unter Beteiligung der Schülervvertretung, der Elternvertretung sowie der Lehrkräfte. Auf Grundlage der Evaluation kann die Mediennutzungsordnung fortgeschrieben, angepasst oder ergänzt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Mediennutzungsordnung tritt am **02.09.2026 (Start Schuljahr 2026/27)** in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende oder frühere Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte am Mariengymnasium Arnsberg außer Kraft.